

(3) Die Teilung der Rabattsätze zwischen dem VHB Exquisit und den volkseigenen Einzelhandelsbetrieben (HO) erfolgt auf vertraglicher Basis.

§ 6

(1) Die Einzelhandelsverkaufspreise für Exquisiterzeugnisse enthalten eine produktgebundene Abgabe, die sich aus der Differenz zwischen

- dem bestätigten Betriebspreis (bei Herstellern einschließlich des materiellen Anreizes) und
- dem bestätigten Einzelhandelsverkaufspreis abzüglich Gesamthandelsrabatt

ergibt.

(2) Bei der Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise ist zu sichern, daß die produktgebundene Abgabe in ihrer absoluten Höhe mindestens dem Betrag entspricht, der auf der Grundlage der geltenden Preisbestimmungen bei hochwertiger Normalware realisiert wird.

(3) Die Festsetzung von produktgebundenen Preisstützungen für Exquisiterzeugnisse ist nicht zulässig.

§ 7

Hinsichtlich der Frachtstellung gelten die preisrechtlichen Bestimmungen.

§ 8

Ist die Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise auf der Grundlage von vorläufigen Angebotspreisen (Betriebspreisen) der Lieferer erfolgt und ergibt sich bei der endgültigen Preisermittlung nach den Rechtsvorschriften ein hiervon abweichender Betriebspreis, sind die Lieferer verpflichtet, dem VHB Exquisit eine neue Kalkulation vorzulegen.

§ 9

(1) Exquisiterzeugnisse werden dem VHB Exquisit von den Lieferern zum Einzelhandelsverkaufspreis abzüglich Handelsrabatt berechnet.

(2) Hiervon ausgenommen sind Exquisiterzeugnisse gemäß § 1 Abs. 3. Diese Erzeugnisse sind zum Betriebspreis an die Verarbeiter zu berechnen.

§ 10

Die Preisbestätigung gilt -nur für mustergetreue Ausführung. Bei Veränderungen gegenüber den vorgelegten Mustern sind die Lieferer verpflichtet, die Unterlagen gemäß § 2 Absätze 3 und 4 zur Bestätigung eines neuen Betriebspreises und Einzelhandelsverkaufspreises vorzulegen.

§ 11

(1) Für Exquisiterzeugnisse, die nicht als 1. Wahl sortiert sind, sind die Preise von den Herstellern wie folgt zu kalkulieren:

- a) Die bestätigten Betriebspreise und Einzelhandelsverkaufspreise sind auf der Grundlage eines einheitlichen Prozentsatzes zu mindern, der mit dem VHB Exquisit zu vereinbaren ist.
- b) Der materielle Anreiz entfällt. Er ist vor der Minderung aus dem Betriebspreis auszugliedern.
- c) Die Handelsspannen sind auf der Grundlage der Handelsrabatte gemäß § 5 vom geminderten Einzelhandelsverkaufspreis zu ermitteln.
- d) Die produktgebundene Abgabe ergibt sich aus der Differenz zwischen dem geminderten Betriebspreis (ohne ma-

teriellen Anreiz) und dem geminderten Einzelhandelsverkaufspreis abzüglich Gesamthandelsrabatt entsprechend Buchst. c.

(2) Die Erzeugnisse gemäß Abs. 1 sind mit Ausnahme der Partieware nur an den VHB Exquisit zu liefern.

(3) Die nicht als 1. Wahl sortierten Exquisiterzeugnisse sind auf dem Etikett besonders zu kennzeichnen.

§ 12

(1) Für Exquisiterzeugnisse ist durch die Hersteller eine besondere Kennzeichnung, beispielsweise durch Annähetikett oder Anhänger, vorzunehmen, welche auf den besonderen Charakter dieser Erzeugnisse hinweist. Dabei sind die Modellbezeichnung, der Einzelhandelsverkaufspreis und der Hersteller anzugeben. Im Rahmen der vertraglichen Beziehungen können darüber spezifische Festlegungen getroffen werden.

(2) Der § 2 der Anordnung vom 7. April 1972 über die Pflicht zur Etikettierung von Konsumgütern (GBl. II Nr. 20 S. 230) findet keine Anwendung.

(3) Mit der Angabe der Einzelhandelsverkaufspreise auf dem Etikett ist den sich aus der Preisanordnung Nr. 2025 vom 10. Januar 1964 — Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis — (GBl. II Nr. 12 S. 95) ergebenden Verpflichtungen entsprochen.

III.

Grundsätze über die Abführung der produktgebundenen Abgabe für Exquisiterzeugnisse

§ 13

(1) Die Abführung der produktgebundenen Abgaben für Exquisiterzeugnisse erfolgt nach den geltenden Bestimmungen des Abgabenrechts durch die Lieferer.

(2) Die Lieferer sind nicht berechtigt, anerkannte Exquisiterzeugnisse an andere Abnehmer als an den VHB Exquisit abzugeben oder sie zum Eigenverbrauch zu entnehmen.

§ 14

(1) Der VHB Exquisit plant einen Dispositionsfonds.

(2) Die Höhe des Dispositionsfonds, das Verfahren der Bildung und die Verwendung regelt der Minister der Finanzen.

§ 15

Der VHB Exquisit hat auch nach dem 1. Januar 1975 produktgebundene Abgaben für Exquisiterzeugnisse abzuführen, die von den Lieferern bis zum 31. Dezember 1974 ausgeliefert wurden und erst nach dem 1. Januar 1975 beim VHB Exquisit eingehen.

IV.

Schlußbestimmung

§ 16

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. Pr. 91 vom 17. März 1972 über die Preisbildung für Exquisiterzeugnisse (GBl. II Nr. 16 S. 177) außer Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1974

**Der Minister
der Finanzen**

Böhm

**Der Minister
und Leiter des Amtes
für Preise**

Halbritter